



An den Grossen Rat

26.0508.01

PD/P260508

Basel, 15. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2026

Ratschlag betreffend Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Teilrevision des Kulturfördergesetzes	4
3.1 Notwendigkeit einer Gesetzesregelung	4
3.2 Erläuterungen zur Teilrevision	5
3.2.1 Titel «Kulturfördergesetz (KFG BS)»	5
3.2.2 Kapitel 4: Übertragung von Aufgaben.....	5
3.2.3 § 10a Grundsatz	5
3.2.4 § 10b Zuständigkeiten.....	5
3.2.5 § 10c Leistungsvertrag.....	6
3.2.6 § 10d Aufgabenerfüllung.....	6
3.2.7 § 10e Rekursinstanz	6
3.2.8 Kapitel 5: Weitere Bestimmungen	7
4. Finanzielle Auswirkungen	7
5. Prüfungen	7
6. Antrag	7

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem nachfolgenden Vorschlag für eine Teilrevision des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) zuzustimmen.

2. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Stadt fördert die Kultur gemäss Verfassungsauftrag (§ 35 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005) auf der Basis des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Das Gesetz bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens und der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs.

Im Rahmen der Kulturförderung gewährt der Kanton Basel-Stadt insbesondere auch Finanzhilfen (§ 4 Abs. 1 lit. a Kulturfördergesetz). Die Abteilung Kultur beurteilt als zuständige Fachbehörde gemäss § 10 Kulturfördergesetz zu diesem Zweck Fördergesuche und schliesst Verträge gemäss Staatsbeitragsgesetz ab (§ 6 Abs. 1 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013, SG 610.500). Das Kulturfördergesetz wurde vom Grossen Rat erlassen, um insbesondere den Einsatz öffentlicher Fördermittel in den Bereichen Projektförderung und «Kulturförderungssubventionen» (heute «Staatsbeiträge») zu regeln. Diese Bereiche waren – in Unterschied zur Kulturerhaltung, resp. Kulturpflege – bis dahin nicht formell-gesetzlich geregelt. Das Kulturfördergesetz sollte somit die Weiterführung der gelebten Förderpraxis ermöglichen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Ratschlag zu einem Gesetz über die Kulturförderung (Kulturfördergesetz, KuFG) des Regierungsrates vom 17. März 2009 (09.0218.01) das Ziel formulierte, dass das Gesetz «den Einsatz von Kulturfördermitteln sowohl **direkt** zu Händen von Projekten und Veranstaltungen wie auch **indirekt** zu Händen von Institutionen und Organisationen im Kulturbereich, die ihrerseits Kultur vermitteln oder den Zugang zur Kultur erleichtern» ermöglichen sollte (Ratschlag, S. 4).

Das damalige Ressort Kultur im Erziehungsdepartement hatte bereits seit 2008 Aufgaben in der Kulturförderung an Dritte übertragen (an den Rockförderverein, kurz RFV). Diese Delegation von wesentlichen Aufgaben im Bereich der Förderung der Populärmusik wurde im erwähnten Ratschlag aus dem Jahr 2009 festgehalten (S. 26), auf eine explizite gesetzliche Regelung der Delegation an verwaltungsexterne Kompetenzzentren wurde damals indes verzichtet.

In der Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» wurde das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 teilrevidiert. Die Förderung der Jugend- und Alternativkultur in allen Sparten und ihrer Rahmenbedingungen sowie die Verpflichtung der Förderung mit einem prozentual zu reservierenden Anteil der für die Kulturförderung im kantonalen Budget eingestellten Mittel wurden gesetzlich verankert (§ 2 Abs. 7 (revidiert) und § 11 Abs. 2 (neu) Kulturfördergesetz). Im Ratschlag betreffend «Kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative»» des Regierungsrates vom 29. September 2021 (19.1162.03) wurde dargelegt, dass neben der bereits bestehenden Delegation von Förderaufgaben an den RFV Basel (heute Musikbüro) künftig auch eine Delegation von Förderaufgaben im Bereich der Jugendkultur an den GGG Kulturkick vorgesehen sei. Dies wurde in der Folge umgesetzt mit einer Weiterführung und Erhöhung der Staatsbeiträge an das Musikbüro Basel für die Popförderung (vgl. Ratschlag betreffend «Förderung zeitgenössische Musik» vom 6. Dezember 2023 (23.0717.01)), an den GGG Kulturkick für die Projektförderung Jugendkultur (vgl. Ratschlag betreffend «Förderung Jugendkultur» des Regierungsrates vom 28. März 2023 (22.1729.01) inkl. neuer Staatsbeitrag an den GGG Kulturkick), sowie die Delegation von Förderaufgaben im Bereich Clubkultur an das Musikbüro Basel (vgl. Ratschlag betreffend «Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Basler Clubförderung für die Jahre 2023–2026» des Regierungsrates vom 4. April 2023 (23.0398.01)). Im Zuge der Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» wurde das Volumen der extern verwalteten und vergebenen Mittel massgeblich erhöht. Die entsprechenden Änderungen des Kulturfördergesetzes sind seit 30. Mai 2022 in Kraft.

Im Zuge der Erarbeitung der Leistungsvereinbarungen mit den verwaltungsexternen Organisationen hat sich gezeigt, dass der Kanton mit der Übertragung von Fördertätigkeiten an Dritte, welche über die Vergabe von kleineren Projektbeiträgen hinausgehen, in der Kulturförderung Neuland betritt. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, die erste Förderperiode bis Ende 2026 als Pilotphase zu verstehen, um vertiefte Erfahrungen mit dem Modell der Auslagerung von Förderaufgaben zu sammeln und gleichzeitig die für eine Fortführung benötigten expliziten gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Das Präsidialdepartement hat in der laufenden Pilotphase grundsätzlich positive Erfahrungen mit der Auslagerung von auf Förderaufgaben spezialisierte, gemeinnützige Organisationen gemacht. Die Förderprogramme werden von den Bezugsgruppen sehr gut angenommen, da ihnen auf ihre Tätigkeitsbereiche spezialisierte Fachpersonen mit hoher Szenekenntnis und Glaubwürdigkeit als Gegenüber für Beratung und Beurteilung von Gesuchen zur Verfügung stehen. Diese Praxis soll in einzelnen Förderbereichen (insbes. Jugendkultur, Popförderung, Clubförderung) im Grundsatz weitergeführt werden. Dementsprechend ist die Schaffung einer formellen Gesetzesgrundlage notwendig, siehe nachfolgendes Kapitel 3.1.

3. Teilrevision des Kulturfördergesetzes

3.1 Notwendigkeit einer Gesetzesregelung

Das Kulturfördergesetz soll um ein neues Kapitel mit Regelungen zur Übertragung von Aufgaben an Dritte ergänzt werden. Eine Regelung auf Gesetzesebene ist stufengerecht, da die Möglichkeit zur Aufgabenübertragung weit gefasst werden und auch eine Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten soll (siehe unten). Das diesbezügliche Erfordernis einer entsprechenden Grundlage in einem formellen Gesetz entspricht geltender juristischer Lehre und Rechtsprechung. Es lässt sich aber auch aus den Vorgaben des Staatsbeitragsgesetzes ableiten. Denn die Entschädigung, welche an Dritte entrichtet wird, wenn ihnen im Kulturfördergesetz beschriebene Aufgaben übertragen werden, ist eine Abgeltung gemäss § 4 Staatsbeitragsgesetz. Für die Gewährung von Abgeltungen ist gemäss § 4 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz Voraussetzung, dass «eine genügende Rechtsgrundlage für die Übertragung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe vorhanden ist».

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich an gesetzlichen Regelungen aus anderen Kantonen, die ebenfalls den Grundsatz der Übertragbarkeit von einzelnen Aufgaben der Kulturförderung an Dritte kennen und diesen in ihren jeweiligen Kulturfördergesetzen verankert haben (Art. 31 f. Kulturförderungsgesetz Kanton Bern, Art. 10 Kulturförderungsgesetz Kanton St. Gallen). Dabei wurden die Rahmenbedingungen für eine Aufgabendelegation im Bereich Kulturförderung entsprechend den Praxiserfahrungen im Kanton Basel-Stadt präzisiert.

Die ausführliche Regelung der Aufgabendelegation gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf, inklusive der Regelung bezüglich Verfügungsbefugnis und Rechtsweg, schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten; insbesondere für die Organisationen, die Aufgaben in der Kulturförderung übernehmen, aber auch für die Gesuchstellenden. Die beauftragten Organisationen werden mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage gestärkt in ihrer Rolle als wichtige Träger öffentlicher Aufgaben.

Im Zuge der notwendigen Teilrevision wird eine Ergänzung des Gesetzstitels mit einer Abkürzung (KFG BS) vorgeschlagen.

3.2 Erläuterungen zur Teilrevision

3.2.1 Titel «Kulturfördergesetz (KFG BS)»

Die formelle Ergänzung des Titels um eine Kurzbezeichnung erfolgt in Analogie zum Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009.

3.2.2 Kapitel 4: Übertragung von Aufgaben

Mit der Einfügung der neuen Bestimmungen zur Aufgabenübertragung ist es sinnvoll, diese in einem eigenen Kapitel zusammenzufassen.

3.2.3 § 10a Grundsatz

§ 10a Grundsatz

¹ *Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.*

§ 10a formuliert den Grundsatz, dass der Kanton Aufgaben gemäss Kulturfördergesetz an Dritte übertragen kann. Diese Möglichkeit ist in Ergänzung zur Regelung von § 9 und § 10 Kulturfördergesetz zu verstehen, welche für den Vollzug des Kulturfördergesetzes bisher nur das zuständige Departement resp. die dort geführte Fachbehörde zuständig sah.

Unter «Dritten» sind juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts ausserhalb der Zentralverwaltung (z. B. Vereine, Stiftungen, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten) zu verstehen. Es handelt sich hierbei in der Regel um gemeinnützige Organisationen, die über eine für die jeweilige Aufgabe spezifische Expertise verfügen (verwaltungsexternes Kompetenzzentrum).

Mit «einzelne Aufgaben» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kanton nicht die Kulturförderung insgesamt und als solches an Dritte auslagern kann. Die übertragbaren Aufgaben werden ansonsten im Gesetz bewusst nicht eingeschränkt (z. B. auf einzelne Instrumente der Kulturförderung gemäss § 4 Kulturfördergesetz), um auf die Bedürfnisse des Einzelfalls flexibel reagieren zu können. Der Kanton kann daher sowohl entscheiden, welche auf dem Kulturfördergesetz basierenden Aufgaben er an Dritte übertragen will als auch in welchem Ausmass er dies tut.

So hat der Kanton z. B. die Möglichkeit, einer beauftragten Organisation innerhalb eines definierten Förderbereichs (z. B. Clubförderung, Jugendkulturförderung) dieselbe Palette an Instrumenten und Befugnissen zu übertragen, wie sie der Fachbehörde innerhalb der Zentralverwaltung zustünden (z. B. Gewährung von Finanzhilfen, den Abschluss von Verträgen, die Förderung der Kulturvermittlung und des Zugangs zur Kultur, die Förderung des Kulturaustauschs oder die Vergabe von Preisen). Die Organisation kann damit ihre Aufgaben selbständig, bedarfsorientiert und zielgruppenspezifisch ausüben.

3.2.4 § 10b Zuständigkeiten

§ 10b Zuständigkeiten

¹ *Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben. Dies kann auch die Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten.*

² *Das zuständige Departement schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab. Der Leistungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

§ 10b enthält eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen Regierungsrat, Departement und beauftragten Dritten. Die weiteren Vorgaben richten sich nach den einschlägigen Vorgaben, vorliegend insbesondere die finanzrechtlichen Grundlagen und das Staatsbeitragsgesetz.

§ 10 Abs. 1 hält die grundsätzliche Zuständigkeit fest, dass der Regierungsrat über die Übertragung von Aufgaben beschliesst. Dies entspricht der Praxis, wie sie im Fall des Musikbüro Basel

(ehemals RFV) seit 2008, im Fall des GGG Kulturkick seit 2022 besteht. Diese Praxis hat sich bewährt und soll weitergeführt werden. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte kann die Kompetenz zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen beinhalten.

§ 10b Abs. 2 hält neu fest, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte mittels Leistungsvertrag erfolgt. Mangels Spezialregelung ist betreffend Auslagerung von Kulturförderaufgaben gemäss Kulturfördergesetz grundsätzlich das Beschaffungsrecht anwendbar (Art. 9 Abs. 1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB, SG 914.600)). Wenn die Auslagerung an eine gemeinnützige Institution resp. «Wohltätigkeitseinrichtung» gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB erfolgt, greift die Ausnahmeregelung von Art. 10 IVöB und die beschaffungsrechtlichen Regeln der IVöB sind nicht anwendbar. Zu denken ist dabei insbesondere an gemeinnützige Stiftungen oder Vereine, welche eine entsprechende Steuerbefreiung nachweisen können.

3.2.5 § 10c Leistungsvertrag

§ 10c Leistungsvertrag

¹Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Verantwortlichkeiten, die Berichterstattung und weitere Aufsichtsinstrumente.

Die gesetzliche Vorgabe betreffend die im Leistungsvertrag zu regelnden Mindestinhalte garantiert einheitliche Standards und Prozesse. Der konkrete Inhalt eines Leistungsvertrages ist abhängig von der jeweiligen Aufgabenübertragung im Einzelfall. Neben dem Umfang der Delegation (inkl. oder exkl. Verfügungsgewalt/hoheitliche Befugnisse) können auch zielgerichtet Aufsichtsinstrumente vereinbart werden wie z. B. ein nicht-stimmberechtigter Beisitz in Steuerungsgremien der beauftragten Institutionen. Auch Inhalt eines Leistungsvertrages sind die Modalitäten bei Vertragsverletzungen.

Die im Leistungsvertrag an die beauftragten Dritten ausgerichtete Entschädigung stellt – wie oben erwähnt – eine Abgeltung gemäss § 4 Staatsbeitragsgesetz dar. Bei der Ausgestaltung der Leistungsverträge sind dementsprechend die diesbezüglichen Anforderungen des Staatsbeitragsrechts und das damit verbundene Controlling/Reporting ebenfalls zu beachten.

3.2.6 § 10d Aufgabenerfüllung

§ 10d Aufgabenerfüllung

¹Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes.

Die beauftragten Dritten werden gemäss § 10d Abs. 1 zur Aufgabenerfüllung nach Vorgaben der geltenden Rechtsordnung, insbesondere des Kulturfördergesetzes des Kantons Basel-Stadt und damit indirekt, sofern die Aufgabenerfüllung die Ausrichtung von Finanzhilfen beinhaltet, des Staatsbeitragsgesetzes des Kantons Basel-Stadt verpflichtet.

3.2.7 § 10e Rekursinstanz

¹ Verfügungen der beauftragten Dritten können nach den Vorgaben des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements angefochten werden.

§ 10e Abs. 1 schafft Klarheit über den Rechtsweg, falls Dritte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Verfügungen erlassen.

Mit § 10e wird insgesamt sichergestellt, dass betroffene Private (z. B. Kulturschaffende oder Kulturorganisationen) insbesondere auch in Bezug auf den Rechtsschutz nicht schlechter gestellt werden, wenn der Kanton die Kulturförderaufgaben durch Dritte erbringen lässt, als wenn er diese Aufgaben selbst wahrnimmt.

Auch bei Entscheiden über die Gewährung von Finanzhilfen durch vom Kanton beauftragte verwaltungsexterne Kompetenzzentren haben Gesuchstellende insbesondere Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung bzw. ein faires Verfahren (keine Willkür) und auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Die Ablehnung eines Gesuchs muss auf Verlangen des Gesuchstellenden begründet und per Verfügung mitgeteilt werden. Verfügungen vom Kanton beauftragter Dritter in Staatsbeitragsverfahren unterliegen der Überprüfung durch das zuständige Departement und letztlich auch der gerichtlichen Überprüfung (Art. 29a BV).

3.2.8 Kapitel 5: Weitere Bestimmungen

Mit der Einfügung der Kapitels 4 zur Aufgabenübertragung ist es sinnvoll, die nachfolgenden Bestimmungen in einem eigenen Kapitel zusammenzufassen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Teilrevision des Kulturfördergesetzes sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden, da es sich um die rechtliche Verankerung bestehender Praxis handelt.

5. Prüfungen

Das Finanzdepartement hat die vorliegende Teilrevision des Kulturfördergesetzes gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, was gemäss RFA-Vortest im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Beilage

Gesetzesentwurf mit Genehmigungsvermerk

Kulturfördergesetz (KFG BS)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009¹⁾ (Stand 30. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Kulturfördergesetz (KFG BS)

Titel nach § 10 (neu)

Kapitel 4: Übertragung von Aufgaben

§ 10a (neu)

Grundsatz

¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen.

§ 10b (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben. Dies kann auch die Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten.

² Das zuständige Departement schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab. Der Leistungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 10c (neu)

Leistungsvertrag

¹ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Verantwortlichkeiten, die Berichterstattung und weitere Aufsichtsinstrumente.

§ 10d (neu)

Aufgabenerfüllung

¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes.

§ 10e (neu)

Rekursinstanz

¹ Verfügungen der beauftragten Dritten können nach den Vorgaben des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements angefochten werden

¹⁾ [SG 494.300](#)

Titel nach § 10e (neu)

Kapitel 5: Weitere Bestimmungen

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

